



Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340

-

WYS3-A-203/002  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.h1@waidhofen.at](mailto:post.h1@waidhofen.at)  
Fax: +43 (0)7442/511-309 Internet: [www.waidhofen.at](http://www.waidhofen.at)  
[www.waidhofen.at/datenschutz](http://www.waidhofen.at/datenschutz)

Bezug

	(0 7442) 511		
	Durchwahl	Datum	
	314	21. März 2020	

BearbeiterIn  
Mag. Martin  
Heiligenbrunner

Betrifft  
Corona; Absonderung Reiserückkehrer

## **Verordnung**

Die Stadt Waidhofen an der Ybbs hat am 21.03.2020 aufgrund der §§ 7 und 24 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 verordnet:

### **Verordnung über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950**

#### § 1

(1) Österreichische Staatsbürger und Fremde, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Ybbs haben, sind nach Reiserückkehr oder Einreise auf dem Landweg

1. aus den Staatsgebieten von Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien sowie
2. aus den österreichischen Gemeinden Ischgl, See, Kappl, Galtür und St. Anton in Tirol

verpflichtet, unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde darüber zu informieren (telefonisch oder mittels Webformular auf <https://www.noe.gv.at/einreise>).

(2) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Personen, die ein Gesundheitszeugnis (Anlage A) vorlegen, das bestätigt, dass der molekularbiologische Test aus SARS-CoV-2 negativ ist und das nicht älter als vier Tage ist.

## § 2

Der Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs kann auf Antrag mit Bescheid eine Ausnahme vom Verbot des § 1 Abs. 1 genehmigen, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund geltend machen kann. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, bei einer beruflichen Tätigkeit

1. in einem Gesundheits-, Pflege- oder Sozialbetreuungsberuf,
2. die für die Sicherheit der Bevölkerung erforderlich ist oder
3. die der Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung dient.

Dies gilt jedenfalls auch für Freiwillige in Rettungsorganisationen und Feuerwehren.

## § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, bestraft.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Ergeht an:

**2. Stadt Waidhofen an der Ybbs , z.H. Julia Büringer**

- 
1. Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen an der Ybbs
  3. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Mag. Heiligenbrunner